

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Stück, 13.07.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1927.) 46. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 63. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).
- Nr. 64. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1927, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
- Nr. 65. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927.

#### Nr. 63.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, werden die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) — GBl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 44 S. 501, GBl. für den Landesteil Lübeck Bd. 30 S. 301, GBl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 25 S. 377 — wie folgt abgeändert:

I. Die §§ 6 und 7 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

§ 6.

„Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsfähigeren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 1000 Liter;
2. in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen, hartgelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —
  - a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in besonders eingerichteten Kellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittels Pumpen oder durch Schutzgas erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,
  - b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter;
3. in unterirdischen, völlig mit Erde überschütteten oder in Kellern allseitig in eine mindestens 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks: 10000 Liter.

(2) Wenn die in Abs. (1) erwähnten Lagerstätten mit sogenannten Zapfstellen verbunden werden, so ist die Erlaubnis der Polizeibehörde nach § 7 nachzusuchen.

(3) Der Anzeige sind in je dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung und eine Skizze der Anlage beizufügen. Daraus muß hervorgehen: die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umkreis von 20 m um die Lagerstätte, (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Polizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen.

Wegen dieser Vorschriften vgl. die Grundsätze Abschnitt II<sup>4</sup>.

### § 7.

„Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(1) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerstätten zu ebener Erde, über und unter denen keine zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmte Räume sich befinden:
  - a) in beliebigen bruchsfestern Gefäßen: 3000 Liter oder
  - b) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 10000 Liter oder
  - c) in freistehenden oberirdischen Tanks: 50000 Liter;
2. auf Lagerhöfen mit Schutzstreifen:
  - a) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 25000 Liter oder
  - b) in oberirdischen Tanks: 100000 Liter;
3. in unterirdischen oder allseitig in eine mindestens 1 m dicke Erdschicht eingebetteten Tanks ohne Schutzstreifen: 200000 Liter.

(2) Eine Erlaubnis der Polizeibehörde ist in jedem Falle erforderlich, wenn eine Lagerstätte mit einer sogenannten Zapfstelle verbunden wird (vgl. § 6 Abs. 2).

(3) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgehen: die Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, zueinander und zu den Grenzen der Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage der auf dem Lagerhof stehenden Gebäude (z. B. Abfüllschuppen), die Plätze, auf denen gefüllte Fässer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden sollen [s. § 3 Abs. (7)], die Menge der hier im Höchsthalle vorübergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lagerplatz für leere Fässer [s. § 3 Abs. (1)]. Ferner ist die Bebauung des Geländes im Umkreise von 50 m um den Lagerhof — bei sogenannten Zapfstellen mit unterirdischen Tanks bis 10000 Liter Inhalt 20 m —, Beschaffenheit, Lage und Zweck der Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach dem Lagerhof hin gelegenen Tür- und Fensteröffnungen anzugeben.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschnitt III."

II. § 9 Abs. (3) der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der Polizeibehörde, die für den Standort des Wagens zuständig ist, anzumelden. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Polizeibehörde eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat und durch eine Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einrichtung der Tankwagen den technischen Grundsätzen (Abschnitt IV) genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagenführer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift stets mitzuführen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten."

III. § 14 Abs. (2) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Für die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber, wozu auch die Mineralöle mit einem Flammpunkt von über 100° gehören, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (1).“

IV. Dem § 17 der Verordnung wird folgender Abs. (4) hinzugefügt:

„Anwendung der Polizeiverordnung auf bereits in Betrieb befindliche Straßentankwagen.

(4) Alle bereits in Betrieb befindlichen Straßentankwagen sind bis zum 1. Oktober 1927 bei der Polizeibehörde des Standortes anzumelden. Diese prüft im Benehmen mit dem Gewerbeamt, ob und unter welchen Bedingungen die Wagen zum Weiterbetrieb zugelassen werden können. Bei der Zulassung von Wagen, die den Anforderungen der technischen Grundsätze nicht entsprechen, sind in den Anmeldebescheinigungen Fristen bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer die Wagen entweder den technischen Grundsätzen entsprechend umzubauen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind.“

V. In den §§ 3 (1) Abs. 2, 8 (1) Abs. 1 und Überschrift, 12 (4) und Überschrift, 14 (3), 15 (2) Satz 2, 18 und 20 werden die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“ durch die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt.

VI. Im § 8 (2) wird § 7 Abs. (2) in (3) und im § 12 (2) § 6 Abs. (2) in (3), ferner daselbst (6) § 7 Abs. (2) in (3) berichtigt.

VII. Der Verordnung wird als § 22 hinzugefügt:

„Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.“

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

### Nr. 64.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 44, S. 520), werden übernommen. Sie werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abschnitt III C (2) d erster Satz erhält folgende Fassung:

„Auch unterirdische Tanks sind sicher zu fundamentieren.  
Die Blechstärke muß betragen:

für Tanks bis	1,75 m Durchmesser	5 mm
„ „ über	1,75 bis 2,00 m	6 mm
„ „ „	2,00 „ 2,50 m	7 mm
„ „ „	2,50 „ 2,75 m	8 mm
„ „ „	2,75 „ 2,90 m	9 mm
„ „ „	2,90 „ 3,20 m	10 mm.

Für unterirdische Tanks die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermitt-

lung die Formel  $S = \frac{D}{320}$  zu wählen, in der D den inneren

Tankdurchmesser in Zentimeter bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern."

- II. Im Abschnitt III B (6) Abs. 2 und (9) Satz 1, sowie im Abschnitt VII (1) werden die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“ durch die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt.
- III. Abschnitt IV B erster Satz erhält folgende Fassung:  
„Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I 439) und der Änderungsverordnung dazu vom 28. Juli 1926 (RGBl. I 425) sowie den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften.“
- IV. Als Abschnitt VIII wird hinzugefügt:  
„Die Anerkennung der Sachverständigen für die nach diesen Grundsätzen von amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden Prüfungen erfolgt durch das Ministerium des Innern.“
- V. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.





## Nr. 65.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 501) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927 wird für den Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung erlassen:

## § 1.

Für die von den amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen sind von den Eigentümern der Anlagen nachfolgende Gebühren in die Landeskasse zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch das Gewerbeamt, die Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

## I. Abnahmeprüfungen von Lagerhöfen.

— Ziffer III B (13) der Grundsätze — [Ministerialbekanntmachung vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 520)].

Bei einer Lagermenge

bis einschließlich 6000 Liter	. . . . .	20 RM
von mehr als 6000 Litern bis einschl. 15000 Liter		30 "
" " " 15000 " " " 30000		40 "
" " " 30000 " für jede volle oder angefangene Stufe von 10000 Litern mehr	. . . . .	5 "

## II. Prüfung freistehender Tanks.

— Ziffer III C (1) b und c der Grundsätze —

Bei einem Tankinhalt

bis zu 50 000 Liter . . . . .	30 <i>RM</i>
von mehr als 50 000 Litern bis zu 100 000 Liter	40 "
" " " 100 000 " . . . . .	50 "

## III. Prüfung unterirdischer Tanks.

— Ziffer III C (2) d Abs. 2 der Grundsätze —

## 1. Druckprobe der Tanks (2 Atm. Überdruck).

Bei einem Tankinhalt

bis zu 1000 Liter . . . . .	20 <i>RM</i>
von mehr als 1000 Litern bis zu 3000 Liter	30 "
" " " 3000 " . . . . .	40 "

## 2. Feststellung der Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit der fertigen gesamten Anlage (mindestens 1 Atm.).

Wie zu 1.

## IV. Regelmäßige Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage.

— Ziffer III C (2) d Abs. 3 der Grundsätze —

Wie zu III.

## V. Abnahmeprüfung der Tankwagen.

— § 9 (3) der Mineralölverkehrsordnung —

Für jeden Tankwagen . . . . . 30 *RM*

## § 2.

Der Gebührenberechnung ist die höchstzulässige Lagermenge (der höchstzulässige Tankinhalt) zugrunde zu legen.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Für die wiederholte Prüfung zur Feststellung der Beseitigung von Mängeln erhöhen sich die vorstehend zu I—V aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert.

Werden an einem Tage mehr als drei Anlagen desselben Eigentümers geprüft, so ermäßigen sich die vorstehend zu I—V aufgeführten Gebührensätze für die Prüfung der vierten und jeder weiteren Anlage um 25 v. H.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend mit dem 25. März 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ött.